



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tettngang

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FWKS)

Vom 20.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2020 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Tettngang am 20.05.2026 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tettngang beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tettngang (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Der öffentliche Notstand wird vom zuständigen Landratsamt ausgerufen.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 **Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
- a. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - c. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - d. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - f. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadfeuer vorlag,
 - g. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des PolG BW gelten entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt für Brandsicherheitswachen.

Zum Ersatz der Kosten ist der Veranstalter verpflichtet.

- (4) Zu den kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr gehören auch alle privatrechtlichen Aufträge. Für alle über § 2 des Feuerwehrgesetzes hinausgehenden Hilfeleistungen der Feuerwehr richtet sich der Kostenersatz nach § 670 oder § 683 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (5) Wird dem Bund Amtshilfe geleistet, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 § 34 FwG entsprechend.
- (6) Wird anderen Behörden Amtshilfe geleistet, richtet sich der Kostenersatz nach § 8 LVwVfG.
- (7) Wird die Feuerwehr zur reinen Tragehilfe oder zur Notarztzubringung alarmiert, richtet sich der Kostenersatz nach § 60 Abs. 2 SGB V. Kostenschuldner ist die gesetzliche Krankenversicherung.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-Rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Bodenseekreis“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.
- (2) Sollte der öffentlich-rechtliche Vertrag aufgehoben werden oder einer Feuerwehr außerhalb des Bodenseekreises Hilfe geleistet werden, so hat die Kosten der Überlandhilfe der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Der § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gilt dann entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gem. § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 - a. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten.
 - b. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstigen Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.


Zu gleicher Zeit tritt die Feuerwehr-Kosten-Ersatzsatzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettngang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder -
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tettngang, den 20.05.2026

Regine Rist
Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

22.05.2026

Anlage zu § 5 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FWKS Kostenverzeichnis

(1) Personalkosten

1. Feuerwehrangehörige
 - Ehrenamtlich (pro Person, je Stunde) € 28,40
 - Hauptamtlich (pro Person, je Stunde)
 - a. Feuerwehrkommandant € 81,20
 - b. Feuerwehrgerätewarte € 55,80

2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) € 10,00
Für die Bereitstellung von Fahrzeugen anlässlich von Feuersicherheitsdiensten wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBl. Nr. 21). Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW1	98,00 €
2. Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
3. Kommandowagen	39,00 €
4. Caddy	39,00 €
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 €
6. Löschgruppenfahrzeug LF20	205,00 €
7. Löschgruppenfahrzeug LF10	172,00 €
8. Drehleiter DLAK 23/12	290,00 €
9. Löschgruppenfahrzeug LF20 KatS	192,00 €
10. Gerätewagen Transport GW-T Kran / GW-Dekon P	
a. bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 €
b. von mehr als 3.500 kg bis 9.000 kg zul. Gesamtmasse	84,00 €
c. mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00 €
11. Gerätewagen Logistik GW-L2	172,00 €
12. Rüstwagen RW	239,00 €
13. Kleineinsatzfahrzeug KEF	71,00 €
14. Teleskoplader	59,35 €
15. Gabelstapler	16,18 €

(3) Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.

(4) Wartungskosten für Dienstleistungen von Werkstätten der Feuerwache Tett nang

Diese werden erhoben für Reinigungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten, sowie zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen. Die Kostenersätze werden berechnet nach der jeweils aktuellen Kostenregelung der zentralen Atemschutzwerkstätten. Diese betragen zur Zeit:

Waschen von Feuerwehrschräuchen und Schlauchreparatur

Schräuche waschen	Pro lfd. Meter B und C	0,50 €
Kupplung einbinden	Pro Kupplung	8,00 €
Vulkanisieren	Pro Reparaturstelle	14,00 €

Reinigung von Einsatzkleidung

Einsatzjacke reinigen, trocknen, imprägnieren	Stk.	11,30 €
Einsatzhose reinigen, trocknen, imprägnieren	Stk.	11,30 €
Innenfutter waschen, trocknen	Stk.	4,00 €
Dienstkleidung reinigen, trocknen	Stk.	4,50 €
Handschuhe reinigen, trocknen	Paar	4,00 €
Flammschutzhaube reinigen und trocknen	Stk.	3,00 €
Wolldecke o.ä. Teile waschen, trocknen	Stk.	10,00 €
Maschine diverser	Stk.	15,00 €

Wartung von Atemschutzgeräten

AT-Maske reinigen, desinfizieren, prüfen	Stk.	28,00 €
AT-Maske 6 Jahreswartung	Stk.	31,00 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	Stk.	22,50 €
Lungenautomat Grundüberholung (6 J.)	Stk.	36,50 €
Atemschutzgerät 1/2 jährliche Prüfung	Stk.	22,50 €
Atemschutzgerät jährliche Prüfung	Stk.	22,50 €
Atemschutzgerät 6-Jahreswartung	Stk.	32,00 €
Atemschutzgerät Grundreinigung	Stk.	19,00 €
Atemluftflasche füllen	Stk.	8,50 €

Wartung von Gaswarngeräten

Mehrgaswarngerät kalibrieren und prüfen	Stk.	60,00 €
Gaswarngerät Kalibrierung Tango CO	Stk.	35,00 €

Sonstige Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand (Arbeitsstunden und Material) berechnet.